

Vorlage an den Landrat

Titel: **Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes**

Datum: 22. August 2017

Nummer: 2015-070A

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2015-070A

Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes

vom 22. August 2017

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz ist vom Volk am 27. September 1992 angenommen worden. Es löste die Verordnung ab, welche bis anhin den Denkmal- und Heimatschutz regelte. Das DHG galt als vorbildlich und wurde später von einigen Kantonen bei der Ausarbeitung ihrer Denkmalschutzgesetze herangezogen.

Das DHG regelt in erster Linie die Sicherstellung und den fachgerechten Unterhalt von kantonal geschützten Kulturdenkmälern, welche der Regierungsrat in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen hat. Deren Sanierung wird von der zuständigen Kantonalen Denkmalpflege (Fachbereich Denkmalpflege) begleitet und mit Denkmalsubventionen finanziell unterstützt. Der Schutzzumfang von kantonal geschützten Kulturdenkmälern umfasst sowohl das Innere wie auch das Äussere sowie das feste Mobiliar. Das kantonal geschützte Kulturdenkmal geniesst zusätzlich den Umgebungsschutz.

Von den kantonal geschützten sind die kommunal geschützten Bauten zu unterscheiden. Dies sind Bauten und Anlagen, welche die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung bezeichnen und mit welchen der Umgang in den dazugehörigen Reglementen von den Gemeinden festgelegt wird. Der Schutzzumfang dieser kommunalen Objekte umfasst im Wesentlichen das Äussere resp. das Erscheinungsbild, die Fassadenstruktur und die Situierung der Baute. Die Sanierung oder der Umbau dieser kommunalen Schutzobjekte wird ebenfalls von der Kantonalen Denkmalpflege (Fachbereich Ortsbildpflege) fachlich begleitet.

Das DHG hat sich in seiner Grundausrichtung in der Praxis bewährt. Es geht von einem modernen, breit gefassten Denkmalbegriff aus und regelt mit wenigen Bestimmungen den Umgang mit dem kulturellen Erbe. Diese Offenheit ermöglicht es, den einzelnen Objekten angemessene Vorgehensweisen und Entscheide zu treffen, welche durch die langjährige Praxis in ihrer Richtigkeit bestätigt werden. Die Kehrseite dieser relativ offenen Formulierungen zeigt sich in der Wahrnehmung einzelner Entscheide und Vorgehensweisen durch direkt Betroffene, welche den Vorwurf von Willkür erheben und das Fehlen von nachvollziehbaren Entscheidungskriterien reklamieren.

Aus diesem Grunde reichten am 24. September 2009 Petra Schmidt und die Mitunterzeichnenden Imber, Hollinger, Mangold, Oestreicher, Ruffi, Schenk, Schneeberger und Vogt die Motion [2009/259](#) betreffend "Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes" mit folgendem Wortlaut ein:

„Das bestehende Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 liest sich wie ein Blankocheque für die rechtsanwendenden Behörden, deren weitgehendes Ermessen auch die Gerichte anzuwenden haben. Für die betroffenen Privaten und Gewerbetreibenden ist das nicht nur sehr belastend, sondern schafft auch Rechts- und Planungsunsicherheit und schränkt ihr

Eigentum unter Umständen erheblich ein. Ausserdem wird der Einsatz moderner energetischer Massnahmen weitgehend verhindert.

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz komplett unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums sowie dem Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen und insbesondere folgende Bereiche anders zu regeln:

– **§ 2 Aufgaben in Denkmal und Heimatschutz**

Die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen soll realisierbar sein.

– **§ 7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote**

Massnahmen, die mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können, sollen erlaubt sein.

– **§ 8 Inventar der geschützten Kulturdenkmäler**

Es soll in Kategorien zwischen einzelnen wenigen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen und Objekten wie Häuser in Kernzonen mit reduziertem Schutz unterschieden werden.

– **§ 9 Einbezug der Umgebung**

Eine genauere Definition des "näheren Sichtbereichs" soll vorgenommen werden.

– **§ 13 Denkmal- und Heimatschutzkommission**

Mindestens drei der sieben Mitglieder sollen unabhängige Private und Gewerbetreibende sein.

– **§ 14 Abs. 2 Aufgaben Kommission**

Einsprache und Beschwerderecht in allen Belangen soll gestrichen werden.“

Am [11. November 2010](#) behandelte der Landrat die Motion 2009/259. Sie wurde in modifizierter Form – ohne die Forderung nach Streichung von § 14 Absatz 2 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes – mit 62:20 Stimmen vom Landrat überwiesen.

Die Vorlage [2015/070](#) wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an ihren Sitzungen vom 23. März und 1. Juni 2015 beraten. In der Detailberatung wurden insbesondere die Themen Zusammensetzung und Aufgaben der DHK (§13 Absätze 2 und 3), angemessene und zeitgemässe Nutzung (§2 Absatz 4) und Umgebungsschutz (§9 Absatz 2) kontrovers diskutiert. Die Kommission beantragte deswegen mit 10:3 Stimmen dem Landrat die Rückweisung. Der Landrat gab dem Antrag statt und wies die Vorlage an seiner Sitzung vom 27. August 2015 mit 58:17 bei 1 Enthaltung an den Regierungsrat zurück.

In der Folge sind an zwei Sitzungen (Runder Tisch) im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und weiteren Vertretern der Direktion BUD und des ARP mit Exponenten der Wirtschaftskammer, des Landrates, der UEK sowie mit Architekten und Behördenmitglieder alternative Vorschläge und Gesetzesformulierungen erarbeitet worden. Die in den vorliegenden Entwurf eingearbeiteten neuen Formulierungen entsprechen den Beschlüssen der abschliessenden Sitzung vom 30. Januar 2017. Aufgrund der verschiedenen Änderungen ist

wiederum ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren im Mai 2017 durchgeführt worden, dessen Resultate, insbesondere zum DHG §7 Absatz 5 auch Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden haben.

1.2. Vernehmlassung

Vor ihrer Behandlung durch die UEK durchlief die Vorlage ein Vernehmlassungs- und Überarbeitungsverfahren. Am 13. Mai 2014 hat der Regierungsrat die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung bei den Parteien, den betroffenen Verbänden und den Einwohnergemeinden zu geben. Auf Antrag des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ist die Frist vom 18. August 2014 auf den 1. Oktober 2014 verlängert worden. Die letzte schriftliche Stellungnahme ist am 3. Oktober 2014 eingetroffen. Es sind insgesamt 40 Antwortschreiben eingegangen. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die BDP stimmt der Vorlage grundsätzlich zu; folgt jedoch den Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Als Fazit wird genannt: nur so viel Regeln wie unbedingt nötig.

Die CVP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu; folgt jedoch den beiden Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie erachtet darüber hinaus den Ermessenspielraum der zuständigen Behörden als zu weitgehend und regt an, in einer Verordnung klare Regelungen festzulegen. Weiter wird eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft gefordert, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB gewährleistet wäre. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die EVP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu und nimmt positiv zur Kenntnis, dass das bisherige DHG als vorbildlich gilt und sich in der Grundausrichtung bewährt habe. Die EVP folgt jedoch den Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie regt eine Verordnung an, welche den Ermessenspielraum der Beurteilungsbehörde genauer definiert. Weiter fordert die EVP eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft, auf die man beim Kauf oder Umbau abstützen kann, ohne ein komplettes Baugesuch einreichen zu müssen, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB gewährleistet wäre.

Die FDP kritisiert, dass der Auftrag der Motion, das bestehende DHG komplett unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit usw. zu überprüfen, nur teilweise umgesetzt wurde. Sie fordert eine Überarbeitung der Vorlage. Die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die SP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu; folgt jedoch den beiden Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Insbesondere begrüsst die Partei die präzisere Formulierung der beiden Schutzkategorien (kantonal / kommunal) und erachtet die präzisere Fassung des Umgebungsschutzes mit §9 als sinnvoll.

Die SVP stimmt dem Entwurf der LRV grundsätzlich zu, wobei sie den Anträgen des Regierungsrates nicht folgt. Sie kritisiert den langen Zeitbedarf für die Ausarbeitung des Entwurfes und vermisst eine vertiefte Überprüfung des DHG. Positiv hervorgehoben wird die vollumfängliche Abhandlung aller geforderten Gesetzesanpassungen, unabhängig davon, ob diese seitens der Regierung unterstützt werden oder nicht. Weiter fordert die SVP im Sinne einer transparenten und kundenfreundlichen Information die umfassende Veröffentlichung aller relevanten Inventare, so wie dies in anderen Kantonen bereits üblich sei. Die Ergänzungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zeigt sich irritiert darüber, dass der Regierungsrat seine von den vorgeschlagenen Neuregelungen abweichenden Änderungsvorschläge (Ablehnung Neuformulierung von §7 Absatz 5 und Belassung von §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung) nicht klar als solche kennzeichnet. Grundsätzlich begrüsst der VBLG die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit deren Präzisierung mehr Rechtssicherheit für die Eigentümerschaft wie für die Gemeinden geschaffen wird. Er bittet zu prüfen, wieweit diese gesetzlichen Regelungen zusätzlich konkretisiert werden könnten durch Erweiterung und Ergänzung bestehender Wegleitungen und anderer Publikationen. Als wesentliche Verbesserung der Information für Eigentümerschaften ersucht der VBLG den Regierungsrat, das Bauinventar Baselland (BIB) möglichst ohne Einschränkung öffentlich zugänglich zu machen. Weiter wird der Regierungsrat ersucht, im Interesse der Erhaltung unserer Kulturdenkmäler die Höhe der Denkmalsubventionen nicht auf dem gekürzten Niveau zu belassen, sondern wieder aufzustocken. Dies deshalb, weil nur so die berechtigten Anforderungen der Denkmalpflege durch angemessene Beiträge an die Mehrkosten genügend Akzeptanz finden. Die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt. Zudem weist der VBLG in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Die ausführliche Stellungnahme der VBLG ist von 29 Gemeinden mit einem separaten Schreiben nochmals bekräftigt worden. Dabei ist zu beachten, dass Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme abgeben, sich damit der Vernehmlassung des VBLG anschliessen.

Einzelne Gemeinden haben abweichend zur Stellungnahme des VBLG Anliegen formuliert, die, soweit diese nicht einzelne Paragraphen betreffen, wie folgt aufgeführt werden: Anwil und Wintersingen ersuchen den Regierungsrat explizit, die im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 gekürzten Mittel nicht auf diesem Niveau zu belassen und die Denkmalsubventionen wieder zu erhöhen.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) stimmt der Vorlage zu und unterstützt die beiden Anträge des Regierungsrates, auf eine Neuformulierung von §7 Absatz 5 zu verzichten und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie fordert im Sinne einer kundenfreundlichen Orientierung über die Behördentätigkeit, das Bauinventar Baselland (BIB) öffentlich zugänglich zu machen. Weiter beantragt die DHK, den Namen der Kommission in „Denkmal- und Ortsbildschutz-Kommission“ abzuändern. Die Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Baselbieter Heimatschutz (BL HS) stimmt der Vorlage zu und unterstützt die beiden Anträge des Regierungsrates, auf eine Neuformulierung von §7 Absatz 5 zu verzichten und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Hauseigentümerverband (HEV) erachtet die präsentierte Landratsvorlage als grundsätzlich sinnvoll; lehnt jedoch die Anträge des Regierungsrates bezüglich §§ 7 Abs. 5 und 13 Absatz 2 ab. Die weiteren Ergänzungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die Wirtschaftskammer Baselland verzichtet aufgrund der fehlenden wirtschaftspolitischen Relevanz auf eine entsprechende Stellungnahme.

Das KMU-Forum Baselland verzichtet aufgrund der fehlenden Relevanz auf eine Stellungnahme. Neben den konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen ist im Hinblick auf die in der Motion geforderte Überprüfung der Rechts- und Planungssicherheit von der SVP, vom VBGL und von der DHK vorgeschlagen worden, das Bauinventar Baselland (BIB) öffentlich zugänglich zu machen, um damit die Informationsmöglichkeit für Eigentümer und Bauherrschaft zu optimieren. Die EVP und die CVP fordern in diesem Sinne, „eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft für die Bauherrschaften, auf die man beim Kauf oder Umbau

abstützen kann, ohne ein komplettes Baugesuch einreichen zu müssen“, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB und weiteren Fachinventaren gewährleistet wäre.

Der Regierungsrat schlägt deshalb gestützt auf die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung vor, diese Forderung aufzunehmen und §2 DHG entsprechend zu ergänzen.

1.3. Überarbeitung der Vorlage

Die Resultate der Vernehmlassung haben gezeigt, dass eine Mehrheit den Anträgen des Regierungsrates zur Ablehnung der Neuformulierung von §7 Absatz 5 und der Ergänzung von §13 Absatz 2 nicht gefolgt ist. Der Regierungsrat war bereit, auf seine Anträge zu verzichten und legte die Vorlage nun entsprechend mit den geforderten Ergänzungen und Neuformulierungen dem Parlament vor. Weiter wurde aufgrund einzelner Stellungnahme neu §2 Absatz 5 vorgeschlagen, mit welchem die öffentliche Zugänglichkeit von Fachinventaren gewährleistet werden soll.

1.4. Beratungen und Überarbeitung

Die vom Regierungsrat verabschiedete Vorlage ist der zuständigen parlamentarischen Kommission zugewiesen worden. Nach der Vorstellung der Vorlage am 23. März 2015 hat die Umweltschutz – und Energiekommission in einer zweiten Lesung am 1. Juni 2015 mit 10:3 Stimmen dem Landrat die Rückweisung der Vorlage beantragt.

Die Kommission betont klar, dass sie keine Aufweichung der Schutzbestimmungen wünscht. Einige Kommissionsmitglieder erwähnten den allgemeinen Unmut gegenüber den langwierigen Prozessverfahren, welche eine Bauwillige oder ein Bauwilliger bei der Sanierung eines geschützten Objektes zu durchlaufen habe. Während die Schutzbestimmungen und Grundsätze zum Umgang mit schützenswerten Kulturdenkmälern im DHG festgelegt sind, regelt das Kantonale Planungs- und Baugesetz die Nutzungsplanung sowie das Baubewilligungsverfahren. Insbesondere würden im Rahmen der heutigen Gesetzgebung bei den Bewilligungsverfahren die wirtschaftlichen Aspekte, die energietechnischen Optimierungsmöglichkeiten sowie der Grundsatz der verdichteten Bauweise zu wenig berücksichtigt.

Am 27. August 2015 bestätigt der Landrat diesen Antrag. Der damit verbundene Auftrag einer erneuten Überarbeitung betraf die §13 Absätze 2 und 3 (Zusammensetzung / Aufgaben der DHK), § 2 Absatz 4 (angemessene und zeitgemässe Nutzung) und § 9 Absatz 2 (Einbezug der Umgebung).

In der Folge sind an zwei Sitzungen (Runder Tisch) im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und weiteren Vertretern der Direktion BUD und des ARP mit Exponenten der Wirtschaftskammer, des Landrates, der UEK sowie mit Architekten und Behördenmitgliedern alternative Vorschläge und Gesetzesformulierungen erarbeitet worden. Die in den vorliegenden Entwurf eingearbeiteten neuen Formulierungen entsprechen den Beschlüssen der abschliessenden Sitzung vom 30. Januar 2017.

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen lud die BUD zum verwaltungsinternen Mitbericht ein. Die Stellungnahmen der einzelnen Direktionen betrafen insbesondere die Paragraphen DHG § 7 und DHG § 8. Der Regierungsrat folgte diesen Vorschlägen und legt nun den überarbeiteten und ergänzten Entwurf vor.

1.5. Die gesetzliche Umsetzung der fünf Punkte aus der Motion

a.) Zeitgemässe Nutzung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Ermöglichung einer zeitgemässen Nutzung in einem neuen Absatz 4 von §2 DHG wie folgt zu regeln:

§ 2 Absatz 4 (neu):

4 Kulturdenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.

Die Nutzung wird generell über die kommunalen Nutzungspläne mit den entsprechenden Nutzungsvorschriften in den Zonenreglementen geregelt. Für das Kulturdenkmal gilt darüber hinaus eine besondere, wertbeständige Beziehung zwischen Gebäude und Nutzung. Mit einer kontinuierlichen Nutzung ist nicht nur der Fortbestand des Kulturdenkmals garantiert, sondern das Kulturdenkmal bleibt auch weiterhin im Siedlungsverband integriert.

Ist aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen eine Intensivierung der angestammten Nutzung oder eine Umnutzung, z.B. die Umnutzung eines Ökonomiegebäudes zu Wohnzwecken, angezeigt, so ist die Eingriffstiefe der Baumassnahmen so zu definieren, dass weder historisch wertvolle Bauteile unwiederbringlich zerstört noch das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Die Fachwelt hat hierfür den Begriff einer denkmalverträglichen, resp. dem Objekt angemessene Nutzung eingeführt. Diese umfasst Massnahmen, welche die Ansprüche des Kulturdenkmals als historisch wertvoller Zeuge mit Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens verbinden. Hierzu gehört nicht nur die Umsetzung von aktuellen „technischen und energetischen“ Anforderungen, sondern auch die Realisierung eines zeitgemässen Wohnstandards. Eine zeitgemässe, angemessene Nutzung zu ermöglichen, gehört zu den Hauptaufgaben der Denkmalpflege.

Was die Realisierung von technischen Anlagen zur Gewinnung von Solarwärme und Solarstrom auch in Kernzonen und bei geschützten Kulturdenkmälern betrifft, so gelten hier die auf 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzten neuen Bestimmungen zu Solaranlagen im RBG und in der zugehörigen Verordnung RBV(SGS 400.11).

Stellungnahmen: Eine überaus deutliche Mehrheit folgt dem Regierungsrat und begrüsst die Neuformulierung. Die Gemeinde Muttenz sowie der BL HS beantragen die Streichung des Artikels, da eine zeitgemässe Nutzung bereits mit den jetzigen Gesetzesbestimmungen gewährleistet sei. Die CVP schlägt eine Verschärfung der Formulierung vor (... deren Fortbestand nicht *entscheidend* gefährdet). Die SVP schlägt vor, *angemessene* Nutzung zu streichen und der VBLG fordert eine Erläuterung zum Begriff *zeitgemäss*. Die FDP wiederum zieht die in der Motion vorgeschlagene Formulierung vor. Der VBLG, die FDP wie die SVP schlagen vor, unter Beibehaltung der Formulierung von §2 Absatz 4 konsequenterweise §2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Berücksichtigung: Angesichts der sehr deutlichen Zustimmung zur vorgeschlagenen Formulierung wurde diese unverändert übernommen. In der Beratung der UEK zeigte es sich jedoch, dass hier eine griffigere Formulierung gewünscht wird, welche die Bedürfnisse einer heutigen Nutzung klarer umschreibt. In der Sitzung vom 30. Januar 2017 ist denn diese Formulierung als überzeugend und vollständig verabschiedet worden.

b.) Zwei Schutzkategorien

Der Regierungsrat schlägt vor, die in der Motion geforderten zwei Schutzkategorien so festzulegen, dass die kantonal schützenswerten und die kommunal schützenswerten, bzw. erhaltenswerten Kulturdenkmäler je eine Kategorie bilden. Dies führt zu einer Neufassung von §5 DHG und zu einer Ergänzung von §8 DHG:

§ 5 Sicherstellung von *kantonal und kommunal schützenswerten* Kulturdenkmälern (Ergänzungen)

1 Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:

a. Ausscheidung und Bezeichnung von *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmälern* in Zonenplänen,

b. Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler.

c. Erwerb durch den Kanton oder die Gemeinden

² *unverändert*

§ 8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler (Ergänzung)

¹ **Der Regierungsrat nimmt mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.**

² **Das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.**

Das DHG regelt generell den Umgang mit Kulturdenkmälern und führt im Speziellen die Bedingungen für kantonal geschützte Kulturdenkmäler auf (DHG §§ 4 und 8). Mit RBG §§ 22 und 29 können Gemeinden *Kernzonen*, resp. weitere *Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte* in der kommunalen Nutzungsplanung festlegen. Analog zu den Bestimmungen in DHG und RBG gibt es zwei Schutzkategorien mit unterschiedlich definiertem Schutzzumfang:

Kantonale Schutzstufe: Die kantonal schützenswerten Kulturdenkmäler werden, nach Anhörung von Eigentümerschaft und Standortgemeinde, vom Regierungsrat auf Antrag der Denkmal- und Heimatschutzkommission in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Die fachliche Voraussetzung für die Zuweisung einer Baute zur kantonalen Schutzstufe ist die Erfüllung einer Mehrheit der folgenden sechs Kriterien: 1. Städtebauliche Qualität und Bedeutung, 2. Umfang der schutzwürdigen Substanz, 3. Typologischer Stellenwert, 4. Historischer Denkmalwert, 5. Kunsthistorische Bedeutung, 6. Qualität der Umgebung. Der Vergleichsrahmen resp. Perimeter umfasst das gesamte Kantonsgebiet als Kulturlandschaft. So sind beispielsweise alle Schlossanlagen und die kulturgeschichtlich bedeutenden Kirchenanlagen usw. unter kantonalem Schutz. Hingegen sind bei anderen Objektkategorien wie z.B. Bauernhäusern nur einzelne herausragende Bauten kantonal geschützt. Den Umgang mit diesen kantonal geschützten Kulturdenkmälern regelt das DHG. Der Schutzzumfang umfasst das Innere wie auch das Äussere, in speziellen Fällen, bspw. bei Kirchen, auch Teile des festen Mobiliars. An die Konservierung, Sanierung kantonal geschützter Kulturdenkmäler kann die DHK Denkmalsubventionen sprechen.

Kommunale Schutzstufe: Die Gemeinden können über die Nutzungsplanung Schutz- und Schonzone ausscheiden und einzelne Gebäude oder Baugruppen, Bäume, Vorgärten, Hofbereiche als Schutzobjekte bezeichnen. Meist werden die schützenswerten Bauten in zwei Kategorien eingeteilt, beispielsweise: Schützenswerte Substanz / erhaltenswertes Volumen usw. Im dazugehörigen Reglement wird der Schutzzumfang, resp. der spezifische Umgang mit diesen schützenswerten oder erhaltenswerten Objekten festgehalten. Dabei ist der Schutzzumfang deutlich kleiner, resp. eingeschränkter als derjenige eines kantonal geschützten Gebäudes. Die Zuweisung zu den Objektkategorien erfolgt über die Empfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros und der kantonalen Fachstelle. Diese Empfehlungen basieren auf verschiedenen fachlichen Grundlagen wie Fachinventare, beispielsweise das Bauinventar Baselland (BIB). Der Vergleichsrahmen resp. Perimeter umfasst das Siedlungsgebiet der Gemeinde. Einige Gemeinden sprechen für kommunale Schutzobjekte Subventionen.

Im Alltag wird in der Öffentlichkeit immer wieder diese gesetzlich verankerte Unterscheidung von kommunalen und kantonalen Schutzobjekten übersehen. Der unterschiedliche Umgang, basierend

auf den unterschiedlichen Schutzzumfängen, mit den beiden Kategorien von Schutzobjekten sorgt oft für Irritation. Dieser Umstand kommt auch im Anliegen der Motionäre zum Ausdruck, unterschiedliche Schutzkategorien mit entsprechend unterschiedlichen Schutzzumfängen festzulegen. Im Sinne der geforderten Rechts- und Planungssicherheit sollen mit der Nennung und Zuweisung der beiden Schutzstufen *kantonal schützenswert* und *kommunal schützenswert* einerseits die beiden geforderten Objektkategorien im §5 DHG nun klar bezeichnet und andererseits die Übereinstimmung mit dem RBG sicher gestellt werden.

In Ergänzung zu den Forderungen der Motion soll die in DHG §8 geregelte Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler der jahrelangen Praxis angepasst werden. DHG §8 Absatz 1 fordert lediglich die Anhörung der Gemeinde bei einer Unterschutzstellung. In der Praxis wird und wurde jedoch seit Jahren der Eigentümer eines kantonal schützenswerten Kulturdenkmals um eine schriftliche Einwilligung in die Unterschutzstellung gebeten. So sind seit der Inkraftsetzung des Gesetzes im Jahre 1995 mit einer Ausnahme alle kantonalen Unterschutzstellungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer erfolgt. Darin widerspiegelt sich die Überzeugung der Fachstelle, dass das Einverständnis des Eigentümers die zentrale Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz und die Pflege ist. Mit der entsprechenden Ergänzung von § 8.1 soll diese Praxis im Gesetz festgeschrieben werden.

Stellungnahmen: Eine deutliche Mehrheit der Stellungnahmen stimmt der vorgeschlagenen Formulierung zu, in einigen Vernehmlassungen wird explizit die präzisere Fassung der Schutzkategorien besonders hervorgehoben. Der BL HS macht den Hinweis bei §5 Absatz 1lit. a, *kommunale Schutzkategorien* anstelle von *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmäler* einzusetzen. Der HEV plädiert für eine Unterscheidung *zwischen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen mit vollem Schutzanspruch und weniger herausragenden Objekten wie Häuser in der Kernzonen mit reduziertem Schutzanspruch*. Diese Unterscheidung ist bereits Praxis und wird nun mit der präziseren Formulierung klar festgehalten: kommunal schützenswerte Häuser in Kernzonen weisen einen geringeren Schutzzumfang auf als kantonal geschützte Gebäude.

Der VBLG, die Gemeinden Arlesheim und Muttenz lehnen die Ergänzung von §5 Absatz 1 lit. c in der vorgeschlagenen Form ab; der VBLG und mit ihm praktisch sämtliche Gemeinden ersuchen um Streichung von „durch den Kanton oder die Gemeinden“, da für sie auch andere Erwerber denkbar sind, mit deren Hilfe Schutz und Unterhalt von Kulturdenkmälern erreicht werden kann.

Berücksichtigung: Aufgrund der eindeutigen Resultate werden die vorgeschlagenen Formulierungen unverändert übernommen. Aus formalrechtlichen Überlegungen wird bei §5 Absatz 1lit. a, *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmäler* gestrichen. Auf eine Ergänzung von §5 Absatz 1 lit. c wird verzichtet.

c.) Massnahmen

Die Motion verlangt, dass *Massnahmen, die mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können*, erlaubt sein sollen. Die damit verbundene *Forderung nach unkomplizierter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands* schliesst von vornherein auch jegliche Form der Zerstörung des Schutzobjekts aus, wie dies die SVP in ihrer Stellungnahme explizit aufführt.

§ 7 Absatz 5 (Vorschlag):

⁵ Massnahmen, die nicht den Schutzzielen widersprechen und mit kleinem Aufwand entfernt werden können, sollen erlaubt sein.

Stellungnahmen: Eine sehr deutliche Mehrzahl in der externen Vernehmlassung folgt dem Regierungsrat in seiner Forderung der Ablehnung nicht. Die SP mahnt, dass in der Praxis darauf zu achten sei, dass Massnahmen gemäss § 7 Abs. 5 den Schutzzielen tatsächlich nicht widersprechen dürfen. Die DHK, die Gemeinden Biel-Benken und Muttenz sowie der BL HS folgen hingegen dem Regierungsrat und lehnen den neuen §7 Absatz 5 ab. Der VBLG regt an

Schutzziele mit *Erhaltungsziele* zu ersetzen. Im Rahmen der zweiten verwaltungsinternen Vernehmlassung hat die SID nochmals mit Nachdruck auf die grosse Rechtsunsicherheit hingewiesen, welche mit der vorliegenden Formulierung geschaffen werde. Es sei zu befürchten, dass *unnötige Rechtsstreitigkeiten provoziert* würden. Der Regierungsrat folgt dieser Argumentation auch im Hinblick auf die Tatsache, dass die vorgeschlagene Formulierung im Widerspruch zum kantonalen Planungs- und Baugesetz stünde, welches allein das Bewilligungsverfahren regle.

Berücksichtigung: Der §7 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

d.) Umgebungsschutz

Der Regierungsrat schlägt vor, die Definition des Umgebungsschutzes, der ausschliesslich dem kantonal geschützten Kulturdenkmal zugewiesen ist präziser zu fassen. Den Ermessensspielraum, der sich mit der Formulierung „in der Regel“ eröffnet, erachtet der Regierungsrat im Hinblick auf die Vielfalt der kantonal geschützten Kulturdenkmäler in ihrer Umgebung als gerechtfertigt und praxistauglich.

§9 Absätze 1 und 2 (Ergänzung)

¹ Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

² Als Umgebung gelten in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.

Die Gesetzgebungen anderer Kantone kennen alle einen mehr oder weniger offen formulierten Bereich des Umgebungsschutzes. Der Umgebungsschutz ist aus der Erkenntnis heraus formuliert worden, dass zum Zeugniswert einer Baute oder Anlage stets auch ihre Umgebung dazugehört. Eingedenk der Tatsache, dass diese wertstiftende Umgebung bei einer Einzelbaute auf einem Hügel ausserhalb der Siedlung von ihrer Ausdehnung her anders zu definieren ist als z.B. bei einem Gebäude innerhalb einer Bauzeile, hat der jeweilige Gesetzgeber darauf verzichtet, diesen Bereich des Umgebungsschutzes näher zu definieren. Die langjährige Beurteilungspraxis zeigt, dass allfällige Beeinträchtigungen grossenteils von Projekten verursacht werden, die auf einer dem kantonal geschützten Kulturdenkmal direkt anstossenden oder gegenüberliegenden Parzelle realisiert werden sollen. Vorgeschlagen wird deshalb, den Umgebungsschutz auf den direkt angrenzenden Bereich zu reduzieren. Eingedenk der Vielfalt der Standorte von kantonal geschützten Kulturdenkmälern innerhalb oder ausserhalb eines Siedlungsverbandes ist ein gewisser Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde gerechtfertigt.

Stellungnahmen: In praktisch allen Stellungnahmen wird die Konkretisierung des Umgebungsschutzes wie vorgeschlagen akzeptiert, resp. lobend hervorgehoben. Die SVP hält fest, dass eine „genauere generell-abstrakte Definition“ nicht möglich sei. Die CVP und die EVP wünschen weitere Präzisierungen in einer Verordnung; die Gemeinde Allschwil, die FDP, der BL HS sowie der HEV möchten „in der Regel“ streichen. Der BL HS und die FDP beantragen zusätzlich, dass der Umgebungsschutz nicht nur für die kantonal geschützten Kulturdenkmäler gilt, sondern auch für die kommunalen Schutzobjekte.

Berücksichtigung: Aufgrund der sehr deutlichen Zustimmung wurde die Formulierung unverändert übernommen. Die Ausweitung des Umgebungsschutzes auf kommunale Schutzobjekte macht wenig Sinn. Die kommunalen Schutzobjekte befinden sich grossmehrheitlich in Kern- resp. Schutzzonen. Insofern ist der Schutz der Umgebung bereits gewährleistet.

In der Beratung der UEK hingegen ist die Definition des Umgebungsschutzes, resp. die Formulierung «*in der Regel*» kritisiert worden, sie lasse zu viel Interpretationsspielraum zu. Der Antrag auf Streichung von «*in der Regel*» in erster Lesung wurde knapp abgelehnt.

e.) Zusammensetzung der Kommission

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) versteht sich als eine Fachkommission, in der Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen, für die Kulturguterhaltung wesentlichen Fachrichtungen, arbeiten. Aktuell sind die Fachrichtungen der Architektur, der Restaurierung, der Flachmalerei, der Landschaftsarchitektur, der Kunstwissenschaft und der Geschichtsforschung vertreten. Mit dieser fachlichen Ausrichtung können Fachbereiche zusätzlich abgedeckt werden, welche bei der kantonalen Fachstelle nicht oder nur ungenügend vorhanden sind. In der DHK sind keine Mandatsträger von Institutionen, Vereinen, Parteien usw. vertreten. In den letzten Jahren war stets die Mehrheit der Kommissionsmitglieder berufstätig, teilweise im eigenen Betrieb oder in einem Angestelltenverhältnis.

§13 Absätze 2 und 3 (Ergänzungen)

² Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein sollen.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an. (unverändert)

Stellungnahmen: Eine Mehrheit der Stellungnahmen lehnt den Antrag der Regierung ab und stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen zu. Insbesondere wird bekräftigt, dass praktisch tätige Fachleute eher in der Lage seien, pragmatische Lösungen aufzuzeigen, die tragbar seien. Der VBLG, der BL HS, die DHK sowie die Gemeinde Muttenz sehen hingegen keinen Bedarf, die Bestimmungen zu ergänzen und folgen damit dem Regierungsrat.

Der HEV möchte neu noch zahlreiche weitere, teilweise verfahrensmässige Regelungen zur Kommissionsarbeit im Gesetz festlegen. Die FDP schlägt vor, dem Leiter oder der Leiterin der Fachstelle nur eine beratende Stimme zu geben.

Die DHK sowie der VBLG schlagen vor, die Denkmal- und Heimatschutzkommission in *Denkmal- und Ortsbildschutzkommission umzunennen*. Damit würde die eigentliche Arbeit der Kommission im Bereich Ortsbild abgebildet und eine deutlichere Abgrenzung gegenüber privaten Vereinen wie dem Baselbieter Heimatschutz erreicht. Die VBLG fordert folgende weitere Ergänzung zu §13 Absatz 2 mit einem zweiten Satz: *Der Kommission gehört eine vom VBLG nominierte Vertretung der Gemeinden an.*

Berücksichtigung: Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden die Ergänzungen gemäss Vorschlag übernommen. Verfahrensfragen zur Kommissionsarbeit sollen nicht in einem Gesetz festgelegt werden. Das Stimmrecht des Leiters resp. der Leiterin der Fachstelle als eine Stimme unter sieben soll beibehalten werden. Ansonsten müsste die Mitgliederzahl der Kommission erhöht werden. Der Vorschlag zur Umbenennung der Kommission wird im Hinblick auf die Begriffstradition u.a. auch im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) abgelehnt. Die Forderung zur Aufnahme eines von dem VBLG bestimmten Kommissionsmitglieds widerspricht der Kompetenz und Legitimität des Regierungsrates, der gemäss §13 Absatz 1 die Kommissionsmitglieder wählt. Er kann bei der Wahl auch eine Vertretung des VBLG berücksichtigen.

In der UEK wie an den beiden „runden Tischen“ sind die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung der DHK diskutiert worden. Eine Delegation der DHK hatte auch die Möglichkeit, an der Sitzung der UEK vom 1. Juni 2015 ihre Arbeit darzulegen, Fragen zu beantworten und Anliegen zu formulieren.

Allgemein bestand der Wunsch in der Kommission, auch Praktiker in der DHK zu haben, um nicht praxistaugliche Lösungen zu vermeiden. Da der Begriff «*praktisch tätige*» Berufsleute generell als zu interpretationsoffen eingestuft wurde, wünschte die UEK auch Personen aus der Baubranche in der Kommission zu wissen. Gleichzeitig wünschte die Kommission die Berücksichtigung zumindest eines Gemeindevertreters - auf Vorschlag des VBLG – in die DHK, um auch die Stimme der betroffenen Gemeinde(n) im Gremium einzubringen.

An der abschliessenden Sitzung vom 30. Januar 2017 („runder Tisch“) sind die folgenden beiden Ergänzungen beschlossen worden. Damit soll sichergestellt werden, dass die DHK bei ihrer Beratung die Forderungen der heutigen Zeit (Finanzierbarkeit der Massnahmen, energetische Sanierung, verdichtetes Bauen) berücksichtigen. Weiter soll die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei konkreten Traktanden, die eine Gemeinde betreffen, fest geschrieben werden.

§14 Absatz 1 (Ergänzung)

1 Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

§14 Absatz 1 g (neu)

1 g. Die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

1.6. Das Bauinventar Baselland (BIB)

Das BIB ist auf Grundlage von LRV [2000/139](#) in den Jahren 2001 bis 2008 erarbeitet worden. Es dokumentiert in Schrift und Bild schützenswerte Bauten und Anlagen in den Siedlungszonen. Die Bewertung ist nach einheitlichen Kriterien erfolgt und von der begleitenden Fachkommission genehmigt worden. Das BIB kann bei der Kantonalen Denkmalpflege wie bei den Gemeinden bezogen resp. eingesehen werden. Das BIB ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient als fachliche Grundlage zur Bewertung von Bauten und Anlagen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Bis heute ist das BIB nicht über das Internet zugänglich. Dies soll nun unter Berücksichtigung der datenschützerischen Vorgaben erfolgen. Weiter soll nicht nur das BIB, sondern auch weitere Fachinventare über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit können sich Bauherrschaften, Eigentümer, Projektverfasser usw. direkt informieren, was die Planungssicherheit beispielsweise bei Bauvorhaben erhöht.

§2 Absatz 5 (neu)

⁵ Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.

1.7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

1.8. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. C des Finanzhaushaltgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.9. Regulierungsfolgenabschätzung

Werden die Änderungen gemäss den Empfehlungen des Regierungsrates verabschiedet, so ergibt sich kein zusätzlicher administrativer Aufwand für die KMU.

1.10. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Siehe 1.2

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes.
2. Die Motion [2009/259](#) betreffend „Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes“ abzuschreiben.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter

3. Anhang

- (Entwurf Landratsbeschluss)
- (Entwurf Gesetzestext)

Landratsbeschluss

über Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG).
2. Die Motion [2009/259](#) betreffend „Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes“ wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG, SGS 791)

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG, SGS 791) vom 9. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

³ Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.

§ 2 Absatz 4

⁴ Kulturdenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden.

§ 2 Absatz 5

⁵ Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.

§ 5 Sicherstellung von kantonal und kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern

- ¹ Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:
- Ausscheidung und Bezeichnung von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern in Zonenplänen,
 - Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler.
 - Erwerb
- ² Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler

- ¹ Der Regierungsrat nimmt mit Einverständnis der Eigentümerschaft und nach Anhörung der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.
- ² Das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten, sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

§9 Absätze 1 und 2

- ¹ Kantonale geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- ² Als Umgebung gilt in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonale geschützten Kulturdenkmals.

§13 Absätze 2 und 3

- ² Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute aus der Baubranche sein sollen.
- ³ Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission mit beratender Stimme von Amtes wegen an.

§14 Absatz 1 (Ergänzung)

¹ Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

§14 Absatz 1 g. (neu)

1 g. Die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: